



**Kantonspolizei**  
Sicherheitspolizei

## Beschlagnahme von Waffen durch die Polizei

Für den Waffenerwerb und Waffenbesitz gelten die im Waffengesetz festgelegten Voraussetzungen. Wenn eine Person, die eine Waffe besitzt, diese Voraussetzungen nicht (mehr) erfüllt, müssen die Waffen aus deren Besitz beschlagnahmt und ggf. eingezogen werden. Für die Anordnung dieser Massnahmen ist im Kanton St.Gallen die Abteilung SIWAS der Kantonspolizei zuständig.

Eine Beschlagnahmung oder Einziehung von Waffen wird ausgesprochen, wenn:

- bei der waffenbesitzenden Person ein Hinderungsgrund besteht oder sie nicht zum Erwerb oder Besitz berechtigt ist (fehlende Bewilligung).

Hinderungsgründe haben Personen, die

- ...das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben oder aus einem anderen Grund nicht handlungsfähig sind;
- ...unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden;
- ...zur Annahme Anlass geben, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden;
- ...wegen einer Handlung, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet im Privatauszug des Strafregisters erscheinen;
- ...wegen wiederholt begangener Verbrechen oder Vergehen im Privatauszug des Strafregisters erscheinen.

- die Waffe ohne entsprechend Waffentragbewilligung im öffentlichen Raum getragen wurde.

### Einträge im Strafregister

Seit der Einführung des Bundesgesetzes über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA am 01. Januar 2023 erhalten die kantonalen Waffenbüros automatisch Meldungen, sobald bei einer Person mit Waffenbesitz im Strafregister ein neues Urteil oder ein neues hängiges Strafverfahren eingetragen wird. Diese Meldungen werden durch die Waffenbüros geprüft und beurteilt, ob aufgrund des Eintrages im Strafregister Massnahmen angezeigt sind.

### Ablauf des Verfahrens

Erhält die Abteilung SIWAS der Kantonspolizei St.Gallen Kenntnis über mögliche Hinderungsgründe einer Person, wird die betroffene Person über die geplanten Massnahmen in Kenntnis gesetzt. Die betroffene Person hat jederzeit das Recht, sich im Verfahren einzubringen, Akten einzusehen oder Stellungnahmen einzureichen. Abhängig vom Sachverhalt führt die Abteilung SIWAS auch weitere Abklärungen durch oder verfügt z.B. den Beizug von Sachverständigen (z.B. forensische Psychiater). Ist der Sachverhalt geklärt, entscheidet die Abteilung SIWAS über die Massnahmen. Nach Rechtskraft der Verfügung werden die Massnahmen vollstreckt, wenn nötig mit Unterstützung der uniformierten Polizeikräfte der Kantonspolizei.

### Rechtsmittel

Beim Entscheid der Abteilung SIWAS handelt es sich um einen erstinstanzlichen Entscheid einer Verwaltungsbehörde. Gemäss dem kantonalen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege kann dieser Entscheid mit Rekurs beim Sicherheits- und Justizdepartement angefochten werden.



**Kantonspolizei**  
Sicherheitspolizei

**Verwertung der Waffen**

Die Abteilung SIWAS gewährt den betroffenen Personen auch bei bereits eröffnetem Verfahren jederzeit, auf die Waffen zu verzichten oder diese an einen Waffenfachhändler zu übertragen. Sobald die Waffen nicht mehr im Besitz der betroffenen Person sind, wird eine Beschlagnahme hinfällig und das Verfahren kann vereinfacht durchgeführt werden. Eine Veräusserung der Waffen führt sodann auch zu tieferen Verfahrenskosten im Verwaltungsverfahren.

Wird auf die Waffen nicht verzichtet und auch nicht an einen Waffenfachhändler übertragen, entscheidet die Abteilung SIWAS über die mögliche Verwertung der Waffen. Falls möglich und sinnvoll, werden die Waffen durch die Abteilung SIWAS den kantonalen Waffenfachhändlern zum Kauf angeboten und so verwertet. Der Erlös aus einer Verwertung kommt der betroffenen Person zu und wird mit den Verwertungskosten verrechnet. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei einer selbständigen Übertragung der Waffen der Erlös höher und die Kosten tiefer ausfallen als bei einer Verwertung durch die Abteilung SIWAS.

**Melderecht bei Gefährdung oder Drohung**

Wird durch eine Drittperson festgestellt, dass ein/e Waffenbesitzer/in durch die Verwendung von Waffen sich selber oder Dritte gefährden oder mit Waffen gegen sich selber oder Dritte drohen könnte, kann dieser Umstand der Polizei gemeldet werden. Dieses Melderecht gilt nach Art. 30b Waffengesetz selbst für Personen, die zur Wahrung eines Amts- oder Berufsgeheimnisses verpflichtet sind.